

## **Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Mustersatzungen für den Kreis- und den Stadtfeuerwehrverband sowie die Freiwillige Feuerwehr und die Pflichtfeuerwehr**

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Januar 2023 – IV 337 – 166.031.1.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 21. November 2022 – IV 337 – 166.031.1, **Mustersatzungen für den Kreis- und den Stadtfeuerwehrverband sowie die Freiwillige Feuerwehr und die Pflichtfeuerwehr** (Amtsblatt Schl.-H. vom 19. Dezember 2022, S. 1792 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sollen bis zum 30. April 2023 jeweils eine Mitgliederversammlung einberufen. Die neuen Satzungen sollen bis zum 30.06.2023 beschlossen werden. Es wird die Möglichkeit eröffnet, die neuen Satzungen neben dem Beschluss in der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren zu beschließen. Die Abstimmung im Umlaufverfahren kann per Post, per Fax oder auch per E-Mail formlos erfolgen. Da kein Wahlgeheimnis zu beachten ist, muss jeder Stimmberechtigte die Rückmeldung/Stimmabgabe mit seinen Angaben (Feuerwehr, Name, Unterschrift) kennzeichnen. Die Beschlussfähigkeit ist anhand der Rückmeldungen zu bewerten. Das Ergebnis der Abstimmung ist festzustellen und allen stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Auf diesem Wege beschlossene Satzungen eines Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes sind durch die Aufsichtsbehörde genehmigungsfähig. Die Satzung ist dreifach un- ausgefertigt mit einem Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Mitgliederversammlung oder unter Mitteilung des Ergebnisses der Abstimmung im Umlaufverfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

2. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die freiwilligen Feuerwehren sollen bis zum 31. März 2023 jeweils eine Mitgliederversammlung einberufen. Die neuen Satzungen sollen bis zum 30.06.2023 beschlossen werden. Die Gemeindevertretungen sollen die Satzungen für die Pflichtfeuerwehren bzw. die für die Verpflichteten geltenden Teile der Satzungen ebenfalls bis zum 30.06.2023 beschließen. Es wird die Möglichkeit eröffnet, die neuen Satzungen neben dem Beschluss in der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren zu beschließen. Die Abstimmung im Umlaufverfahren kann per Post, per Fax oder auch per E-Mail formlos erfolgen. Da kein Wahlgeheimnis zu beachten ist, muss jeder Stimmberechtigte die Rückmeldung/Stimmabgabe mit seinen Angaben (Feuerwehr, Name, Unterschrift) kennzeichnen. Die Beschlussfähigkeit ist anhand der Rückmeldungen zu bewerten. Das Ergebnis der Abstimmung ist festzustellen und allen stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen nach § 42 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandschutzgesetzes meiner Zustimmung. Dies gilt nicht für Änderungen nach Ziffer 3. Eventuelle Abweichungen bitte ich zu begründen. Abweichungen von den neuen Mustersatzungen, die bereits bei den jetzt gültigen Satzungen durch das Innenministerium genehmigt worden sind, bedürfen keiner erneuten Genehmigung. Die derzeit geltenden Satzungen gelten längstens bis zum 30.06.2023 weiter, soweit sie nicht gegen die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes verstoßen. Soweit bis zum 30.06.2023 keine neuen Satzungen beschlossen worden sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Brandschutzgesetzes. Die neuen Mustersatzungen dienen als Auslegungshilfe.

***Dieser Erlass tritt ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.***